

Vorentwurf
**Artenschutzrechtliche Prüfung zum
Bebauungsplan Nr. 55 „Feuerwehr Mörfelden –
B44“ in Mörfelden-Walldorf**

Auftraggeber Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie



Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.buerobernd.de

Lindenfels, den 22. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsraum und Plangebiet	5
4	Methodik	6
5	Ergebnisse und Beurteilung	7
5.1	Habitatbäume	7
5.2	Vegetation/Biotope	7
5.3	Vögel	7
5.4	Reptilien	8
5.5	Feldhamster	8
5.6	Weitere relevante Arten	8
6	Maßnahmen	10
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
6.2	Ausgleichmaßnahmen	11
6.3	Ökologische Baubegleitung	11
7	Zusammenfassung	12
8	zitierte und verwendete Literatur	13
	Bilddokumente	15-16

1 Einleitung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrstandortes. Das Plangebiet befindet auf einer Ackerfläche am südöstlichen Ortsrand von Mörfelden. Nach Süden grenzt Wohnbebauung an, westlich wird der Bereich durch die B44 und Ortsbebauung begrenzt. In nördlicher und westlicher Richtung zum Vorhabenbereich grenzt Ackerland an.

Der Vorhabenträger Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64529 Mörfelden-Walldorf beauftragte mit der artenschutzrechtlichen Prüfung, das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd, Schulstrasse 22, 64678 Lindenfels.

Weiterhin wurde ein Erstgutachten aus 2023 durch das Fachbüro Faunistik und Ökologie, Kurt Möbus, Friedrichsdorf vorgelegt. Die dort gewonnenen Erkenntnisse fließen in die hier vorliegende ASP mit ein.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind daher, wie auch die nicht geschützten Arten, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Flächennutzungspläne oder die darauf aufbauenden Bebauungspläne erfüllen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwar nicht selbst, gegen die Zugriffsverbote kann jedoch bei der späteren Realisierung der durch Bebauungspläne zugelassenen Bauvorhaben verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einer gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich. Daher ist bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die Bauleitpläne andernfalls wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnten.

3 Untersuchungsgebiet & Plangebiet

Nachfolgend werden das Untersuchungsgebiet (UG) sowie das Plangebiet (=Plangebiet/PL) bzw. der Eingriffsbereich dargestellt.



Abb. 1: Schematische Darstellung (gelb) des Plangebietes
Der Bildausschnitt stellt den erweiterten Untersuchungsraum dar.

(GeoportalHessen/Natureg)

4 Methodik

Datenrecherche und Untersuchungsauswahl von Arten/Gruppen. Um die zu untersuchenden Arten und Tierartengruppen einzugrenzen, erfolgte eine Abfrage des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung HLNUG Natureg. Weiterhin wurden Naturschutzportale, wie Naturgucker und Ornitho eingesehen. Bei der UNB und dem LPV wurden Daten zu Feldvogelarten und dem Feldhamster abgefragt, auch der ortsansässige Jagtpächter wurde wegen Rebhuhnvorkommen befragt.

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurden die europarechtlich planungsrelevanten Arten/Artengruppen betrachtet, die im Naturraum vorkommen können, bzw. mit deren Vorkommen aufgrund o.g. Daten bzw. der Erfahrung des Gutachters zu rechnen war. Weiterhin wurde auch auf die national geschützten Arten geachtet, hier insbesondere gefährdete Arten und Arten, die auch kleinräumig isolierte Vorkommen bilden können.

Unter wertgebenden bzw. planungsrelevanten Arten/Artengruppen waren demnach in erster Linie Vögel, Reptilien und der Feldhamster zu untersuchen.

Vögel: Vögel wurden in Anlehnung der Empfehlungen nach SÜDBECK et. al. 2005 durch Verhören und Sichtnachweis im Rahmen von Expositionszeiten, meist außerhalb oder am Rande der Planflächen, und durch langsames Ablaufen der Fläche erfasst. Es erfolgt eine Erfassung auf Ebene einer Revierkartierung, die ab Februar 2025 bis April 2025 noch um Erfassungstermine, insbesondere für potenzielle Vorkommen vom Rebhuhn, Feldlerche, Steinkauz ergänzt werden. Hier kommt dann auch eine Klangattrappe zum Einsatz.

Reptilien: Die Gruppe der Reptilien (Kriechtiere) wurde durch langsames Ablaufen an möglichen, als geeignet erscheinenden Strukturen Wegebänke und außerhalb des Vorhabenbereichs von Grenzlinien/Saumstrukturen untersucht. Die vereinzelt vorgefundenen Bretter und Folien wurden an den Kontrollterminen umgedreht, um nach sich darunter verbergenden Reptilien und Häutungsresten zu suchen.

Weitere relevante Artengruppen: Diese wurden im Rahmen aller Begehungen und Kontrolltermine miterfasst sowie eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Tab. 1: Kontrolltermine in 2024

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Hauptsächlich erfasste Arten/Gruppen
05.07.2024	bis 18°C, sonnig bis bewölkt, 1-2bft	Vögel, Reptilien, Feldhamster, Amphibien, weitere Arten
28.07.2024	bis 25°C, sonnig, 0bft	Vögel, Reptilien, Amphibien, weitere Arten
08.08.2024	bis 26°C, sonnig, 0-1bft	Vögel, Reptilien, Feldhamster, Amphibien, weitere Arten

5 Ergebnisse und Beurteilung

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 10.000m² und wird, bis auf Wegebankette (grasig-krautige Bestände und Baumreihe), landwirtschaftlich genutzt. In 2023 mit Getreide bestellt und in 2024 mit Karotten.

5.1 Habitatbäume

Im Plangebiet selbst, kommen keine Gehölze mehr vor. Die im Luftbild erkennbaren und auf den Abbildungen im Möbus-Gutachten beschriebenen Strukturen sind nicht mehr vorhanden und wurden vermutlich durch den Landwirt beseitigt. Am südlichen Wegebankett stockt eine Baumreihe mit noch jungen bis mittelalten Ahornbäumen.

In den Ahornbäumen sind beginnende Höhlungen sowie eine Höhlung vorhanden. Brut vom Star in 2023 in einem der Ahorne am Rand vom Vorhabenbereich.

5.2 Vegetation/Biotop

Gesetzlich, nach § 30 geschützte Biotop oder LRT finden sich nicht.

Das Plangebiet grenzt an kein Natura 2000-Gebiet an, eine Betroffenheit der Ziele weiter entfernt gelegener Gebiete ist nicht gegeben.

Wertgebende oder bestandsgefährdete Pflanzenarten wurden nicht gefunden.

5.3 Vögel

Die Kultur mit Karotten lässt kaum Bereiche zu, wo Brutvogelarten brüten könnten oder günstig Nahrung finden. Der Pestizideinsatz ist sehr hoch.

Der Beginn der Untersuchung war für einige Feldvogelarten bereits außerhalb der vorgegebenen Haupterfassungszeiträume. Bei erfolgreichem Brutverlauf wären sicher Arten, wie die Feldlerche und die Schafstelze noch nachweisbar gewesen, was jedoch nicht gelang.

Für die Wachtel, Grauammer, Schwarzkehlchen lag der Zeitraum günstig, die Arten waren aber nicht nachweisbar.

Da sich im gesamten Untersuchungsraum weder die Schafstelze noch die Feldlerche nachweisen ließen, zeigt dies den hohen Störcharakter und Artenarmut des Gebietes.

Um sicher und fachlich richtig die potenziell vorkommenden Arten zu beurteilen, werden im Zeitraum Februar bis April 2025 etwa 3 weitere Kontrolltermine durchgeführt, um insbesondere das Rebhuhn, Steinkauz aber auch Feldlerche und Schafstelze prüfen zu können, die aktuell aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht sicher auszuschließen waren.

Als Nahrungsgäste wurden Haussperling, Ringeltaube, Amsel, Star, Straßentaube, Rabenkrähe, Turmfalke nachgewiesen.

Im Bereich der Ahornreihe war noch die Brut von der Ringeltaube und dem Stieglitz nachweisbar. 2023 konnte Möbius K. (ASP 2023) noch den Star als einzige Brutvogelart in einer der Ahorne randlich im Eingriffsbereich nachweisen.

Für die Brutvogelarten erfolgt die abschließende Bewertung im April 2025.

5.4 Reptilien

Ein Fund von Reptilien innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingt regelhaft nicht oder ist nur temporär bei Vorkommen im Umfeld und entsprechender Vegetationsausstattung möglich.

Hier vorliegend fanden sich auch im Bereich des Grünbanketts südlich und westlich vom Vorhabenbereich sowie im weiteren Umfeld keine Reptilien.

Die Artengruppe ist vom Vorhaben nicht betroffen.

5.5 Feldhamster

Der Vorhabenbereich wurde an zwei Terminen auf Baue abgesucht. Hierbei wurden die Karottenzeilen, soweit es die Übersicht zuließ, eng abgelaufen.

Baue oder sonstige Hinweise auf die Art fanden sich nicht.

Auch im Umfeld wurden (Zuckerrübe) Teilbereiche auf Baue abgesucht, da Karotten i.d.R. nur bei hohen Siedlungsdichten vom Feldhamster und hoher Vegetationsdeckung von der Art genutzt werden. Auch hier fanden sich keine Baue.

Die Jahreszeit war zu Prüfung günstig, da bereits mit Jungtierbauen zu rechnen war und im August die Baudichte am höchsten ist.

Die Böden sind zudem sehr sandig, was vom Feldhamster ebenfalls wenig genutzt wird.

Die Art ist somit vom Vorhaben nicht betroffen.

5.6 Weitere relevante Arten

Es wurden keine weiteren planungsrelevanten aber auch keine national geschützten Arten im Vorhabenbereich und unmittelbaren Umfeld (Wirkraum) gefunden.

Aufgrund der hohen Niederschläge in 2024 und der regelmäßigen Beregnung der Karotten bildeten sich temporäre Gewässer, die aber nach wenigen Tagen, in den sandigen Böden, wieder trocken vielen. Hinweise auf Amphibien, wie Kreuzkröte, Wechselkröte oder Gelbbauchunke fanden sich nicht.

National besonders und streng geschützte Heuschrecken/Fangschrecken, wie Rotflügelige Ödlandschrecke, Grüne Strandschrecke oder die Gottesanbeterin wurden ebenfalls nicht gefunden. Auch die Blauflügelige Ödlandschrecke war nur weit Außerhalb vom Vorhabenbereich nachweisbar.

Weitere Arten/Artengruppen, wie Fledermäuse, Haselmaus, Schmetterlinge oder an Gewässer gebundene Arten können im Vorhabenbereich, aufgrund fehlender Lebensraumparameter, nicht vorkommen.

Mit weiteren planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

6 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden, und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. FCS-Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt von Lokalpopulationen in einem bestimmten räumlichen Bereich. Dies ist in Abhängigkeit der jeweiligen betroffenen Art, deren ökologischer Ansprüche und deren Aktionsräume auf Artniveau zu betrachten.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Bautätigkeit bzw. bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind i.d.R. Baubegleitungen erforderlich, um die artökologischen Habitatansprüche sicher auszuführen.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, bzw. beobachtet die Erhaltung der Lebensstätten und deren weitere Besiedlung in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitoring sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wieder herstellen kann.

Im vorliegenden Fall werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme und eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden zusammenfassend für alle betroffenen Arten erforderlich:

- a) Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Dies betrifft ggf. einzelne der Ahornbäume, siehe Planunterlagen.
- b) Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen Lichtemissionen außerhalb des Vorhabenbereichs kommen kann. Zwingend zu vermeiden sind Lichtemissionen in umliegende Freiflächen und Gebüschgruppen. Die

Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten. Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenige Insekten anlocken. Dies sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil (< 2.200 Kelvin) und somit gelb-orange oder warmweiße LED sowie gelbe Natriumlampen. Nächtliche Dauerbeleuchtungen (Gebäude/Garten) sind unzulässig.

- c) Bei der Herstellung von Glasfassaden sind diese gegen Vogelanflug kenntlich zu machen, um den Scheibenschlag zu reduzieren. Dies kann u.a. durch Aufkleben von vertikalen oder horizontalen Streifenmarkierungen erfolgen oder farblich beschichtete/getönten Scheiben. Auch Gitter, Blenden und Jalousien verringern das Anflugrisiko wirksam. Weiterhin nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben (vgl. LAG-VSW-2021).

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

- d) 2 Ersatzkästen für den Star im Falle der Entnahme des Ahornbaumes mit Höhlung.

Noch nicht abschließend beurteilbar.

6.3 Ökologische Baubegleitung

Noch nicht abschließend beurteilbar.

7 Zusammenfassung

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab bisher als einzige Vermeidungsmaßnahme die zeitliche Beschränkung bei Entnahme von Bäumen sowie allgemeine übliche Hinweise zu Lichtemissionen und Vogelschlag an Glasfassaden.

Der Vorhabenbereich wurde in 2024 intensiv landwirtschaftlich mit Karottenkultur genutzt, die prinzipiell extrem artenarm sind.

Die abschließende Bewertung erfolgt voraussichtlich im April 2025.

8 zitierte und verwendete Literatur

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM Entwicklungsmethodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

MAAS, S. et. al. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Ergebnisse aus dem F + E - Vorhaben 898 86 015 des Bundesamtes für Naturschutz. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. 401 Seiten.

MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYŠTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press) 1-496.

Möbus, K. (2023): Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für den geplanten neuen Feuerwehrstandort „Luley“ in Mörfelden. Fachbüro Faunistik und Ökologie (Friedrichsdorf).

PFEIFER, M.-A., NIEHUIS, M., RENKER, C. (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S. Landau.

PFEIFER, M.A.; NIEHUIS, M. & C RENKER (Hrsg.) (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41. Landau.

SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SCHOTTHÖFER, A., SCHEYDT, N., BLUM, E., RÖLLER, O. (2014): Tagfalter in Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, Vertrieb über Pollichia e.V., Maierdruck, Lingenfeld

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Gesetze, Verordnungen, Leitfaden

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44

MEINIG, H., BOYE, O. & HUTTERER, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/schmetterlinge.pdf sowie FFH-Internethandbuch Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung HLNUG, Natureg sowie diverse Naturschutzplattformen, wie Naturgucker, Ornitho.

Bilddokumente



Abb. 2: Blick von N-S auf das Plangebiet und die Wohnbebauung.



Abb. 3: Blick von W-O (B44) in den unmittelbaren Eingriffsbereich mit temporärem Gewässer und Ahornreihe.



Abb. 4: Straßenbankett parallel der B44 und Vorhabenbereich.



Abb. 5: Blick von S-N auf das Plangebiet.